

Berliner Feuerwehr
Direktion Nord
Fachbereich Vorbeugender Brandschutz

Vertrags-Nr. _____

ÜE-Nr. (UGM) _____

Vertrag

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die

Berliner Feuerwehr
Voltairestr. 2

10179 Berlin,

- Leistungsbringer -

diese wiederum vertreten durch

(Die Anschrift muss auch Rechnungsanschrift sein.)

und

- Leistungsnehmer -

dieser vertreten durch seinen Geschäftsführer/o.ä. (Vertretungsvollmacht), wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Berliner Feuerwehr führt für das Objekt

auf Grundlage der Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung nachfolgende Dienstleistungen durch:

1. Bearbeitung des Verfahrens zur Teilnahme bzw. Änderung der Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen
2. Prüfungen zur Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung (ÜE) bzw. der Anschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) an die ÜE (mit oder ohne Überwachung durch Wachschatz)
3. An- oder Abschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) von der Übertragungseinrichtung (ÜE)
4. Besprechungen / Ortsbegehungen / Konsultationen
5. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehr-Schlüsseldepot 3

§ 2

Das zur Erfüllung der Leistung erforderliche Personal bestimmt die Berliner Feuerwehr.

§ 3

Sofern die Erfüllung der öffentlich - rechtlichen Aufgaben der Berliner Feuerwehr es erfordert, kann sie auch nach Abschluss des Vertrages Leistungen ablehnen oder jederzeit unterbrechen, ohne dass dem Leistungsnehmer Schadensersatzansprüche erwachsen.

§ 4

Der Leistungsnehmer hat der Berliner Feuerwehr für ihre Leistungen ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt bemisst sich nach den Tarifstellen in der Anlage zum Erlass über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich – rechtlichen Aufgaben, in der jeweils geltenden Fassung, in der Höhe der am Leistungstag geltenden Tarifsätze. (zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt von Berlin, 70. Jahrgang Nr. 10 vom 6.3.2020)

§ 5

Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, die Kosten, die ihr durch Fehlalarme der Brandmeldeanlage entstehen, durch den Betreiber des Objektes ersetzen zu lassen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Kalenderjahres (Abschlussjahr). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht 3 Monate vor Vertragsschluss schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Mit der Kündigung dieses Vertrages endet auch die Teilnahme an der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen bei der Berliner Feuerwehr.

§ 7

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.

§ 8

Der Gerichtsstand ist Berlin. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Berliner Feuerwehr
Direktion Nord

Im Auftrag

(Unterschrift des Leistungsbringers) / Datum

(Unterschrift und Stempel des Leistungsnehmers) / Datum